

Allgemeine Vertragsbedingungen für HW-Personalservice GmbH

1) Geltungsbereich

- a) Die Überlassung erfolgt ausschließlich auf Grund der nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen kurz AVB genannt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz von 1988 (AÜG). HW-Personalservice (Überlasser) stellt somit den Kunden (Auftraggeber / Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (überlassene Arbeitskräfte) zur Verfügung. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch bei Vertragsverlängerung und zukünftigen Rechtsgeschäften als vereinbart. Auch für die mündliche Anforderung von Arbeitskräften gelten ausschließlich unsere AVB. Abweichende Abschlüsse und Vereinbarungen werden für uns durch schriftliche Bestätigung von uns verbindlich. Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Sie verpflichten HW-Personalservice auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen.
- b) AVB`s sind allen Angeboten und Auftragsbestätigung beigelegt oder können auf der Homepage www.hw-personalservice.at eingesehen, gedruckt und heruntergeladen sowie abgespeichert werden.

2) Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Kunden oder durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

3) Leistungsumfang

- a) Der Kunde ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich der durchschnittlichen Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Generell sind uns eventuelle Mängel in der Qualifikation oder in der Leistungsbereitschaft der überlassenen Mitarbeiter unverzüglich, spätestens am darauf folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen.

4) Verrechnungsbasis / Honorar

- a) Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Im Falle der Erhöhung der lohngebundenen Kosten aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassung sind wir berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß anzuheben.
- b) Grundlage für die Abrechnungen des Honorars sind die vom Kunden oder dessen Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Leistungsnachweise). Werden diese vom Kunden nicht unterzeichnet, sind unsere Aufzeichnungen Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in unseren Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Kunde.
- c) Die Fakturierung erfolgt 14-tägig, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt.
- d) Wird die Rechnung nicht binnen 7 Kalendertagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich der darin verrechneten Stunden als genehmigt und anerkannt.
- e) Die Normalarbeitszeit des von uns beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden je Woche, sofern der Kollektivvertrag des Kunden keine andere Bestimmung vorsieht.
- f) Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1aUStG 1994 (Bauleistung) auf den Beschäftigten über, hat der Kunde uns auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und uns seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt.

5) Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug (netto) spesenfrei auf unser Konto zu überweisen, wenn im Auftrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- b) Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 1 Prozent p.m. zu berechnen. Bei Zahlungsverzug hat uns der Kunde sämtliche dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnung und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen.
- c) Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Kunden nicht gestattet. Aufrechnungsverbot.
- d) Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 3 Tagen nach, dann sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluss Umstände vorliegen, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen und uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden. Unsicherheitseinrede.

6) Rechte und Pflichten

- a) Die von HW-Personalservice GmbH überlassenen Arbeitskräfte sind durch uns bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind uns vom Kunden mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
- b) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen wie das Arbeitsgesetz und die Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Kunde hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerinnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und uns darüber zu informieren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens aller erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- c) Der Kunde wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben wozu diese nicht geeignet oder qualifiziert sind.
- d) Der Kunde als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von uns überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt uns ausdrücklich von jeder Haftung oder über uns aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
- e) Der Kunde hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und für allenfalls von uns zur Verfügung gestelltes Handwerkzeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung, ...) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche ordnungsgemäße und sicher Werkzeuge, Ausrüstung und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- g) Des weiteren ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu beachten. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen gehen zu Lasten des Kunden. Sollten auf Grund Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorrichtung Unfälle passieren, die der Kunde zu verantworten hat, behalten wir uns vor, die uns dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- h) Der Kunde verpflichtet sich, unser Personal weder während noch drei Monate nach Beendigung des Auftrages als Arbeitnehmer – auch aushilfsweise – einzustellen. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmung gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche einer Vertragsstrafe von EUR 3.500,- als vereinbart. Wir sind berechtigt, diese vereinbarte Summe sofort bei Bekanntwerden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Kunden innerhalb der vorgesehenen Frist.

- i) Wir sind berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- j) Fällt eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat uns der Kunde hievon umgehend in Kenntnis zu setzen. Wir werden in solchen Fällen in angemessener Frist dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Es gilt als vereinbart, dass dadurch der Vertrag als erfüllt gilt.

7) Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- a) Wir sind berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Zahlung trotz Mahnung mehr als fünf Kalendertage in Verzug ist, der Kunde gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt, über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird oder unsere Leistungen wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.
- b) Ungeachtet des Rechtes, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sind wir bei Zahlungsverzug des Kunden von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Kunden berechtigt.
- c) Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer von uns zurückberufen, kann der Kunde keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz, gegen uns geltend machen.

8) Haftung

- a) Uns trifft keine Haftung für allfällige beim Kunden oder bei Dritten durch überlassene Arbeitskräfte verursachte entstanden Schäden und/oder Folgeschäden. Wir haften nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen.
- b) Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Kunde das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen.
- c) Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- d) Für das Unterbleiben oder die Verzögerung des Arbeitsleistungen oder Teilen davon, insbesondere infolge höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haften wir nicht. Unsere Schadenersatzpflicht für leicht fahrlässiges Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte, sonstiger Erfüllungshilfen bzw. Beauftragter oder uns selbst, ist ausgeschlossen. Für von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden Dritter haften wir nicht. Für Ansprüche Dritter, welche uns gegenüber geltend gemacht werden und dem Kunden zuzurechnen sind, sind wir schad- und klaglos zu stellen.

9) Besondere Bedingungen

- a) Unsere Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Kunden noch zum Inkasso berechtigt.
- b) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor und verlangt der Kunde rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
- c) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- d) Gewährleistungsansprüche gegenüber uns sind ausgeschlossen.

10) Gerichtsstand

- a) Als Gerichtsstand gilt Linz.

11) Allgemeines

- a) Wir und der Kunde vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.

- b) Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat uns der Kunde umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- c) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirklichkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht, Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der notleidenden Bestimmungen am ehesten entspricht.
- d) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AVB bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es wird festgelegt, dass Nebenabreden zu diesen AVB nicht bestehen.

Stand 01/2012
HW-Personalservice GmbH
Firmenbuch Nr.: 337153p
UID Nr.: ATU65354519
DG Nr. 101670077